



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2018 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 vom 27.06.2018

Vorlage: BV-2018-068

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 29 vom 27.06.2018.

Anbau für die Grundschule Nehesdorf

Vorlage: BV-2018-070

Beschluss Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Entwurf für den Anbau Variante 2+ vom Planungsbüro Bauconcept aus Lichtenstein und beauftragt die Verwaltung, in Abhängigkeit der finanziellen Mittel, diese Baumaßnahme umzusetzen.

Fünfte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-034-5

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die fünfte Änderung der Entgeltordnung der Stadt Finsterwalde.

Aufhebung der Ermäßigung Wellnessbecken

Vorlage: BV-2018-074

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufhebung der Ermäßigung und der damit verbundenen Erstattung für das Wellnessbecken gem. Übergabevertrag der Schwimmhalle zwischen den Stadtwerke Finsterwalde GmbH und der Stadt Finsterwalde.

Abwägung zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße

Vorlage: BV-2018-046

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf 8. Flächennutzungsplanänderung ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet wird.

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Grenzweg“

Vorlage: BV-2018-040

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Grenzweg“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2018-042

Beschluss

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde die in der Anlage beige-fügte Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Grenzweg“.

Abwägung zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“

Vorlage: BV-2018-044

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf 6. Flächennutzungsplanänderung ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet wird.

Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“

Vorlage: BV-2018-045

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“

Vorlage: BV-2018-064

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr.14] den Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Vorlage: BV-2016-026-1

Beschluss

1. Der Bebauungsplan „Am Holländer“ (in Kraft getreten am 14.07.2006) wird geändert. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden neben den bereits am 27.04.2016 beschlossenen Änderungen zusätzlich die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:- Ausschluss von selbständigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten.
2. Der ergänzte Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Regenwasserkonzept für das Wohnquartier Hagen-, Kriemhild- und Siegfriedstraße

Vorlage: BV-2018-067

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Voraussetzung für den Straßenbau im Wohnquartier Hagen-, Kriemhild- und Siegfriedstraße ein Regenwasser- und Straßenausbaukonzept für diese Straßen zu erarbeiten. Hierbei sollte das Ziel verfolgt werden, das anfallende Regenwasser dem nahegelegenen Ponnisdorfer Graben zuzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen zu vergeben. Die Aufgabenstellung an die Verwaltung aus dem Beschluss 2017-140 (Vorplanung zur Befestigung der Hagenstraße) wird bis zur Bestätigung des Regenwasserkonzeptes ausgesetzt.

Straßenbenennung

Vorlage: BV-2018-077

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Zufahrt zu dem Betriebsgrundstück der Fehr Umwelt Ost GmbH den Namen „An der L60“.

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde vom 23.07.2014

Vorlage: BV-2014-113-3

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die lt. Anlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde vom 23.07.2014.

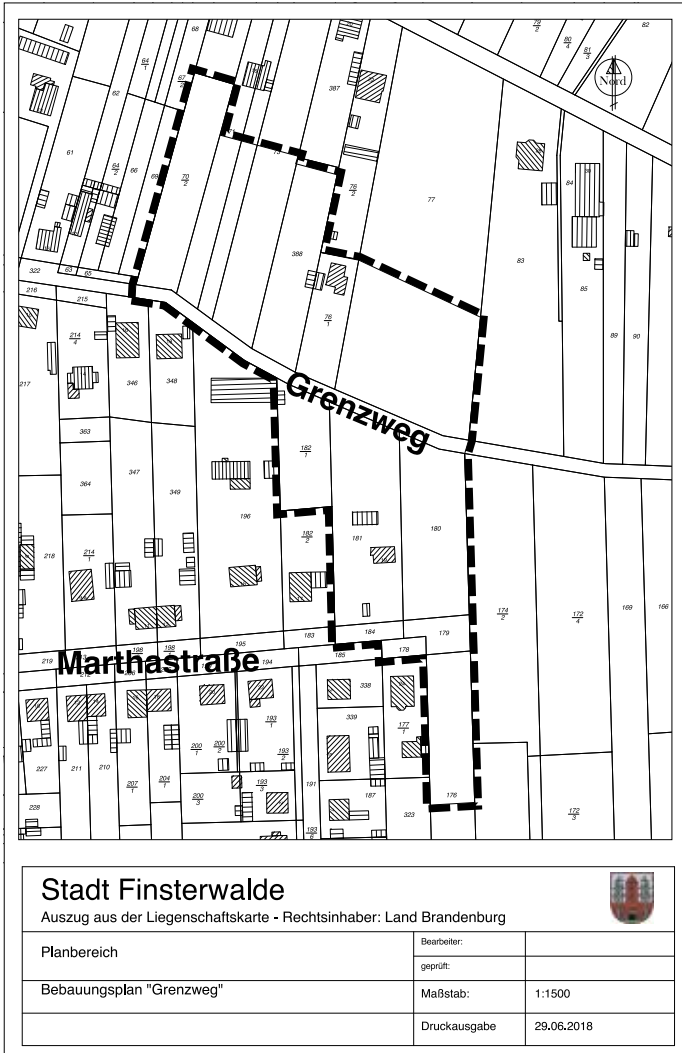
Bürgerentscheid zum Zusammenschluss von Finsterwalde und Sonnewalde

Vorlage: BV-2018-054

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt grundsätzlich einem Bürgerentscheid über den möglichen Eingliederungsvertrag der Städte Finsterwalde und Sonnewalde zu. Die Durchführung des Bürgerentscheids wird zu gegebener Zeit in einem separaten Beschluss geregelt.

**Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde
über die Änderung/Ergänzung
des Aufstellungsbeschlusse für den
aufzustellenden Bebauungsplan
„Grenzweg“**



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.06.2018 die Änderung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes „Grenzweg“ beschlossen. Das Plangebiet wurde südlich der Marthastraße gemäß beiliegendem Lageplan erweitert. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 29.06.2018

Gampe

Gampe
Bürgermeister

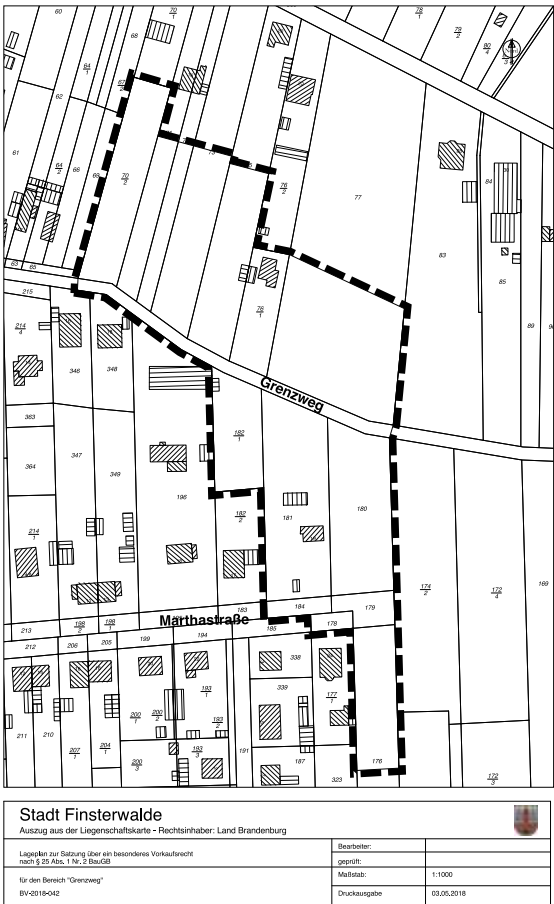
**Anordnung der Bekanntmachung
der Satzung über ein besonderes
Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2
Baugesetzbuch für den Bereich „Grenzweg“**

Hiermit wird angeordnet, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2018 beschlossene Satzung im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Satzung erfolgt ab 20.07.2018 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss) der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):
dienstags und donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Finsterwalde, den 29.06.2018

Gampe

Gampe
Bürgermeister



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Grenzweg“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.06.2018 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Grenzweg“ beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1, i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt.

Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

dienstags und

donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Finsterwalde, den 29.06.2018



Gampe
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung erfolgt ab 20.07.2018 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (Eingang M, Erdgeschoss), der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

Finsterwalde, den 29.06.2018



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.06.2018 aufgrund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14] den Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der Bebauungsplan und dessen Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten): dienstags und donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr.

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 139 (Eingang M, Erdgeschoss) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

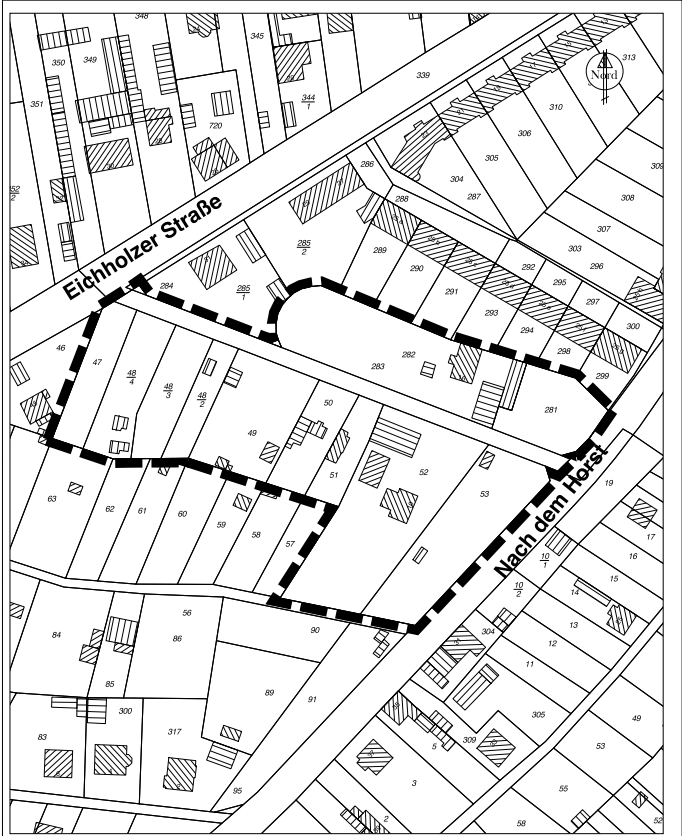
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 29.06.2018



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Geltungsbereich Bebauungsplan

"Südlich Bergmühle"

Bearbeiter:

geprüft:

Maßstab:

Druckausgabe

1:1200

29.06.2018

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Änderung/Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.06.2018 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ beschlossen. Neben den bereits am 27.04.2016 beschlossenen Änderungen:

- Änderung der Lage und Dimension der im Bebauungsplan festgesetzten Haupterschließungsstraße (Umbau Genossenschaftsstraße/Zirkusplatz), nunmehr Bundesstraße 96 sowie der Anbindung der Nebenstraßen an die B 96,
- Änderung der Ausweisung der Baugebiete und der überbaubaren Grundstücksflächen insbesondere im Kreuzungsbereich der künftigen B 96 mit der Straße „Am Holländer“,
- Entfall der Sondergebietsausweisungen für Einzelhandel,
- Reduzierung der Zulässigkeit von zentrenrelevanten Einzelhandelsunternehmen im gesamten Geltungsbereich.

werden zusätzlich nachfolgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

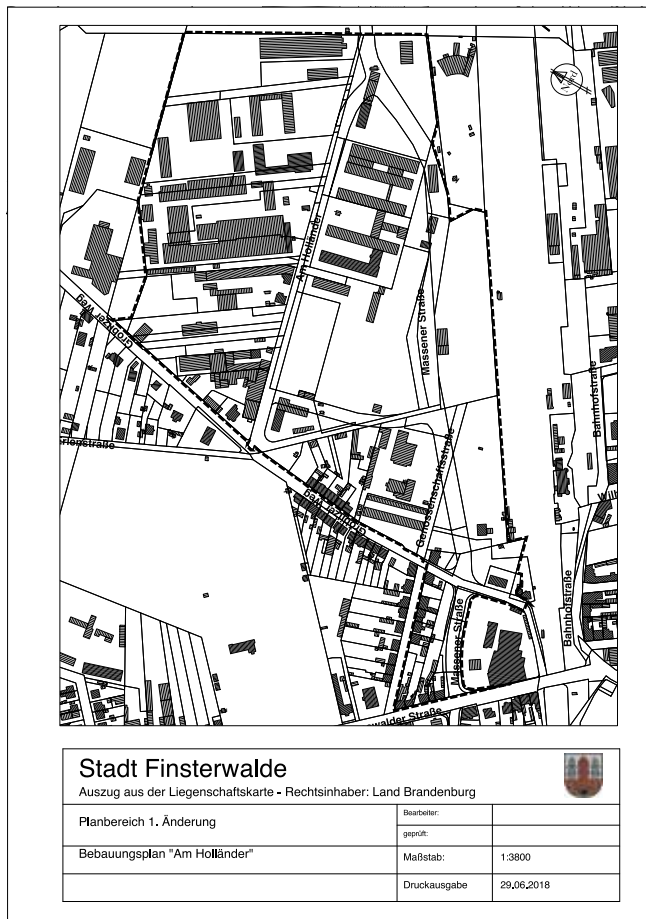
- Ausschluss von selbstständigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 29.06.2018



Gampe
Bürgermeister



Ende der amtlichen Bekanntmachungen



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
- E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Vogel, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

